



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen

IV B – TLSD 5110

Bearbeiter

Herr Lüdtkke / IV B 19

Zimmer 1109

Telefon (030) 9020 - 3055

Telefax (030) 902028 – 3055

E-Mail heiko.luedtke@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.

VwVfG: poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum: 27.01.2020

Rundschreiben SenFin IV Nr. 09/2020

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze in der Sozialversicherung; weitere sozialversicherungsrechtliche Größen bzw. Änderungen ab 1. Januar 2020

3 Anlagen

Inhalt:

Informationen

für den Personalservice und die Beihilfe-Festsetzungsstellen:

- Beitragsbemessungs- und andere Entgeltgrenzen,
- Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Beitragsberechnung in der Gleitzone,
- Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen durch die Beihilfe-Festsetzungsstellen,
- Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020,
- Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz



1. Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen

Die vom 1. Januar 2020 an geltenden Beitragsbemessungsgrenzen und Jahresarbeitsentgeltgrenzen ergeben sich aus der **Übersicht der Berechnungsgrundlagen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2020 (Fin 593)** die dem **Rundschreiben SenFin IV Nr.78/2019 als Anlage beigefügt ist**. Auch im Jahre 2020 weicht die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der **Krankenversicherung** von der **allgemeinen** Jahresarbeitsentgeltgrenze ab, stimmt wiederum aber mit der Höhe der **besonderen** Jahresarbeitsentgeltgrenze überein. Die Beitragsbemessungsgrenze für die soziale **Pflegeversicherung** entspricht der der Krankenversicherung.

2. Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung

Mit Inkrafttreten des *Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung* (GKV-FQWG) zum **01.01.2015** wurde der **kassenindividuelle sowie einkommensabhängige Arbeitnehmerzusatzbeitrag** eingeführt (vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 53 /2014).

Die Beitragssätze sind **seit dem 01.01.2015 unverändert**:

- **Allgemeiner Beitragssatz: 14,6 %**

Der ab 01.01.2019 **paritätisch** finanzierte Beitragssatz beträgt 14,6 %, zuzüglich eines vom Arbeitnehmer **und** Arbeitgeber ebenfalls **paritätisch** zu tragenden **kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrages** (s. Rundschreiben SenFin IV Nr. 62/2018).

- **Ermäßigter Beitragssatz: 14,0 %**

Der **paritätisch** finanzierte Beitragssatz beträgt 14,0 %, **zuzüglich** eines vom Arbeitnehmer **und** Arbeitgeber **paritätisch** zu tragenden kassenindividuellen einkommensabhängigen **Zusatzbeitrages**.

Hinweis:

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Bundesanzeiger vom **28.10.2019** (BAnzAT 28.10.2019 B3) den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2020 bekanntgegeben. Dieser wurde gemäß § 242a Absatz 1 auf 1,1% angehoben.

3. Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung

Mit Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Beitragssatzanpassung - beträgt der **Beitragssatz ab 01.01.2019 3,05%** - § 257 Abs. 4 SGB XI (siehe hierzu Rundschreiben SenFin IV Nr.78/2019). Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt unverändert 0,25%. Hinsichtlich der Erhebung des Beitragszuschlages wird auf das Rundschreiben SenFin IV Nr. 08/2018 verwiesen.

4. Beitragssätze zur Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr **2020** bleibt unverändert **bei 18,6 %**. Der **Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung** ist mit Wirkung des **01.01.2020 auf 2,4 %** festgesetzt worden (s. Anlage 3).

5. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen mit Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereiches (Regelung ab 01.07.2019)

Bei Arbeitsentgelten, die innerhalb der Gleitzone zwischen 450,01 € und 850,00 € liegen, wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil von einem fiktiven, geringeren Ausgangswert berechnet. Aus der bisherigen „Gleitzone“ wurde ab 01.07.2019 ein „Übergangsbereich“ (**zu der Neuregelung ab 01.07.2019 bitte das Rundschreiben SenFin IV Nr.64/2018 beachten!**).

Der Faktor F wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt.

Dieser liegt für das Jahr **2020** bei **0,7547**. Daraus ergeben sich folgende vereinfachte Gleitzoneformeln:

Die Bestimmung der fiktiven beitragspflichtigen Einnahme erfolgt nach einer neuen Formel:

$$F * 450 + ([1300/(1300-450)] - [450/(1300-450)] * F) * (\text{Arbeitsentgelt} - 450)$$

Vereinfachte Formel: $1,12986470588235 \times \text{AE} - 168,824117647059$

F = variabler Faktor AE = monatliches Arbeitsentgelt

6. Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit Rundschreiben vom **19.12.2019 die Übersicht über die ab 01.01.2020** geltenden monatlichen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen für die Beihilfe - Festsetzungsstellen veröffentlicht (**vgl. Anlage 1**).

Darüber hinaus hat das **BMI** bekannt gegeben, dass nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen können, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfllegetätigkeit in den **alten** Ländern mit dem Faktor **1,022471910** und in den **neuen** Ländern mit dem Faktor **1,048780488** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln etwaige Änderungen der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bittet die Verteilung der Beitragszahlungen für Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen im Jahre **2020** wie folgt zu leisten:

- **51,812 Prozent** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **48,188 Prozent** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

7. Bezugsgrößen und Dynamisierungsfaktoren für Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020

Für Zwecke der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung teile ich mit, dass die Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV im Kalenderjahr **2020** im Sozialversicherungs-Rechtskreis **West** (einschl. ehemals West-Berlin) **38.220 EUR jährlich / 3.185 EUR monatlich** beträgt; die Bezugsgröße für den Sozialversicherungs-Rechtskreis **Ost** (einschl. ehemals Ost-Berlin) beträgt **36.120 EUR jährlich / 3.010 EUR monatlich** (vgl. § 2 Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung **2020 Bundesgesetzblatt** Jahrgang 2019 Teil I Nr. 51).

Als **Anlage 2** ist die Aufstellung der **Dynamisierungsfaktoren** nach § 181 Abs.4 SGB VI für das Jahr **2020** beigefügt.

8. Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

Für **2020** gelten nachstehende Termine für das Einreichen der Beitragsnachweise und für die Fälligkeit der Beiträge:

Beitragsmonat	Spätester Zeitpunkt für das Einreichen der Beitragsnachweise (2 Arbeitstage vor Fälligkeit)	Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag)
01/20	27.01.2020	29.01.2020
02/20	24.02.2020	26.02.2020
03/20	25.03.2020	27.03.2020
04/20	24.04.2020	28.04.2020
05/20	25.05.2020	27.05.2020
06/20	24.06.2020	26.06.2020
07/20	27.07.2020	29.07.2020
08/20	25.08.2020	27.08.2020
09/20	24.09.2020	28.09.2020
10/20	26.10.2020	28.10.2020
11/20	24.11.2020	26.11.2020
12/20	22.12.2020	28.12.2020

Sofern Krankenkassen ihren Hauptsitz in einem Bundesland haben, in dem der Reformationstag ein gesetzlicher Feiertag ist, wird der Termin um einen Bank- bzw. Arbeitstag vorgezogen. Im Jahr 2020 fällt der Reformationstag auf einen Samstag. Die Regelung findet daher im Jahr 2020 keine Anwendung.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Hierbei ist zu beachten, dass der **24.** und der **31.** Dezember keine Bankarbeitstage sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 7./8.5.2008 klargestellt, dass die Aussage, nach der der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats vorliegen muss, so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis der Einzugsstelle um 0.00 Uhr dieses Tages vorzuliegen hat. Der Beitragsnachweis ist also nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Einzugsstelle am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann.

9. Steuerfreigrenze für die Umlage des Arbeitgebers zur VBL gemäß § 3 Nr. 56 Einkommensteuergesetz (EStG)

Gemäß § 3 Nr. 56 EStG werden die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen zur VBL bis zu **3%** der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (**West**) steuerfrei gestellt (vgl. Rundschreiben InnSport ZS Nr. 13/2008 vom 18.02.2008). Infolge der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (**West**) **im Jahr 2020 auf 82.800,00 EUR sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Umlagen vom 01.01.2020 an bis zur Höhe von 2.484,00 EUR jährlich steuerfrei.**

Im Auftrag
Mayr